



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 24, Nummer 5, Peitz, den 27.05.2015

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.100 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Bekanntmachung - Auslegung Planfeststellungsbeschluss Verlegung B112

Seite 2

Gemeinde Heinersbrück

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Seite 3

Vattenfall Europe Generation AG

Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde Werke 1 und 2 im Jahr 2014

Seite 3

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 5

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Turnow

Seite 5

Sitzungstermine

Seite 5

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 5

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 7

Struktur des Amtes Peitz

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Bekanntmachung

Auslegung Planfeststellungsbeschluss Verlegung B112

Planfeststellung für die Verlegung der Bundesstraße 112 zwischen Taubendorf und Grieben von km 1,100 bis km 5,377 des Abschnittes 025 (von Netzknoten 4153 010 bis Netzknoten 4153 002; von Bau-km 0-060 bis Bau-km 4+278,672), einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde des Amtes Peitz, im Ortsteil Groß Gastrose der Gemeinde Schenkendöbern und in den Ortsteilen Mulknitz und Bohrau der Stadt Forst (Lausitz), alle im Landkreis Spree-Neiße

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 25. März 2015 (Geschäftszeichen: 212-31102/0112/015) ist der Plan für das vorstehende Vorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist; Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll vorbehaltlich des § 55a Absatz 2 Satz 2 VwGO in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 VwGO muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Auf der Grundlage von § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO wird auf Antrag des Trägers des Vorhabens vom 19. März 2015 die sofortige Vollziehbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet. Damit haben Anfechtungsklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 28.05.2015 bis einschließlich 11.06.2015 im Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz im Bürgerbüro während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans veröffentlicht.

Peitz, den 11.05.2015

E. Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Heinersbrück

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinersbrück für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 1.024.000 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.379.100 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 19.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 19.000 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 978.000 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.393.400 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	940.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.311.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	79.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2015 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 22.04.2015

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtdirektorin

Die nach § 74 der BbgKVerf für das Land Brandenburg kommunalrechtliche Genehmigung wurde am 10.04.2015 durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 mit Auflagen erteilt.

Vattenfall Europe Generation AG

Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde Werke 1 und 2 im Jahr 2014

Die Vattenfall Europe Generation AG betreibt auf der Gemarkung der Gemeinde Neuendorf das Kraftwerk Jänschwalde. In den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 werden auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des LUGV Brandenburg neben den Regelbrennstoffen Braunkohle und Heizöl auch Sekundärbrennstoffe mitverbrannt.

Mit der Erteilung des Genehmigungsbescheides zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoff in den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde sind in Umsetzung des § 18 der 17. BImSchV die Emissionen an Luftschadstoffen jährlich der Öffentlichkeit bekannt zu machen. In Erfüllung dieser Verpflichtung wird nachfolgend für das Jahr 2014 über die Ergebnisse der Luftreinhaltung bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Werken 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde berichtet:

1. Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich gemessenen Schadstoffe

Schadstoff	einzuhaltende Emissionsgrenzwerte in mg/Nm ³	
	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	10	30
Stickstoffoxide	200	400
Schwefeloxide	369	738
Kohlenmonoxid	233	466
Quecksilber	0,03	0,05

An den Kraftwerksblöcken der Werke 1 und 2 traten 12 Einzelüberschreitungen von Halbstundenmittelwerten der Schadstoffe CO und SO₂ auf, welche jedoch nicht auf die Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen zurückzuführen waren. Überschreitungen von Tagesmittelwerten der aufgeführten Schadstoffkomponenten fanden nicht statt. Den Anforderungen an die Information der Behörde nach § 16 (1) der 17. BImSchV wurde dabei jeweils entsprochen. Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten waren zu keiner Zeit zu verzeichnen.

Die Ergebnisse der an der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik durchgeführten Kalibrierungen bzw. Vergleichsmessungen weisen nach, dass diese Geräte die Emissionen der Kraftwerksblöcke entsprechend den geltenden Vorschriften erfassen und auswerten.

2. Grenzwerte und Messwerte für Schadstoffe, die jährlich durch Einzelmessungen zu überwachen sind

In der Änderungsgenehmigung zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen ist festgelegt, dass für die nicht kontinuierlich überwachten Schadstoffe im ersten Betriebsjahr sechs Einzelmessungen in regelmäßigen Abständen zu erfolgen haben. In den nachfolgenden Betriebsjahren haben jährlich wiederkehrend Einzelmessungen an drei Tagen an einem Dampferzeuger zu erfolgen.

Im Werk 1 fanden gemäß Genehmigung die Messungen am Rauchgaskanal des Dampferzeugers B2 im Zeitraum 10. - 12.06.2014 statt. Im Werk 2 wurden die Messungen im Zeitraum 15. - 17.04.2014 am Rauchgaskanal des Dampferzeugers D2 durchgeführt.

Folgende Ergebnisse werden durch den Gutachter ausgewiesen:

Schadstoff	Emissionsgrenzwert mg/Ncbm	Werk Y1		Werk Y2	
		Mittelwerte der Einzelmesswerte mg/Ncbm	Höchster Einzelmesswert mg/Ncbm	Mittelwerte der Einzelmesswerte mg/Ncbm	Höchster Einzelmesswert mg/Ncbm
organische Verbindungen angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	0,9	1,7	2,0	2,6
Quecksilber (gesamt)	0,05	0,007	0,009	0,007	0,009
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20	1,3	2,2	0,7	1,2
gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1	< 0,1	< 0,2	< 0,2	< 0,2
Summe Cadmium und Thallium	0,01	0,0002	0,0002	0,0004	0,0005
Summe Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,5	0,070	0,080	0,099	0,132
Summe Schwermetalle (As, Cd, Cr, Co) + Benzo(a)pyren	0,05	0,004	0,004	0,009	0,011
Dioxine und Furane ¹⁾	0,05	0,0014	0,0016	0,0013	0,0013

¹⁾ ngTEQ/Nm³ gemessen gemäß § 13 Abs. 3 der 17. BImSchV über 6 Stunden (TEQ - Toxizitätsäquivalent gemäß Anhang 1 zur 17. BImSchV)

Die zusammenfassenden Messberichte der Gutachter dokumentieren, dass bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen diese Grenzwerte ausnahmslos sicher eingehalten werden.

Die Messberichte wurde vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd geprüft und nicht beanstandet.

Vattenfall Europe Generation AG
Kraftwerk Jänschwalde

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	<p>AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz</p>	<p>Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de</p>
<p>Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de</p>		<p>Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr</p>

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Turnow

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow vom 17.04.2015

2015/1/1

Beschluss zur Entlastung des Vorstands und der Kassenführerin für das Geschäftsjahr 2014/2015

2015/1/2

Der Pachtzins des Geschäftsjahres 2014/2015 wird in die Rücklagen eingestellt.

2015/1/3

Dem Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird zugestimmt.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 02.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland
 Gemeindezentrum Bärenbrück, Dorfstraße 31 A

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück
 Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Mi., 03.06.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz
 Rathaus Peitz, Ratssaal

Do., 04.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
 Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40
 19:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer
 Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Do., 11.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde
 Jänschwalde-Dorf, Gasthaus „Zur Dorfau“

Fr., 12.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,
 OT Preilack, Feuerwehr

Mi., 17.06.

17:30 Uhr Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur
 der Stadt Peitz
 Rathaus Peitz, Seminarraum

Di., 23.06.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow
 FF/Gemeindehaus, Hauptstraße 24

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

7. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 09.04.2015

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Dra/KÄ/022/2015

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt den Pachtvertrag zum Begegnungszentrum „Goldener Drache“ mit der VERDIE GmbH Turnow mit der genannten Änderung laut Protokoll.

5. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 13.04.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/BAD/030/2015

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Hauptsatzung.

Beschluss: AP/BAD/032/2015

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Geschäftsordnung.

Beschluss: AP/BAD/031/2015

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Entschädigungssatzung.

Berufung:

Frau Bednarsky wird als Mitglied in den Seniorenbeirat des Amtes Peitz berufen.

5. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 20.04.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BAD/054/2015

Der Hauptausschuss beschließt die Aufgabenübertragung an den Amtsdirektor gemäß § 50 Abs. 3 BbgKVerf in folgenden Angelegenheiten:

1. Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und Vergaben von freiberuflichen Leistungen (VOF), einschließlich Planungsleistungen und Aufträge an Planungs- und Projektierungsbüros, bis zu einem Wert von 4.900 Euro.
2. Beschaffungen, bis zu einem Wert von 4.900 Euro.
3. Führung von Rechtsstreiten einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen, bei einem Streitwert bis 1.000 Euro.
4. Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Wert von 500 Euro.

Beschluss: SP/OA/055/2015

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt, die Richtlinie über die Ehrung bedeutender sportlicher Leistungen und Verdienste der ehrenamtlichen Sportvereinsarbeit aufzuheben.

Beschluss: SP/BA/056/2015

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben „Umsetzung/Aufarbeitung Gedenkstele mit Freiflächengestaltung“ auf dem Friedhof Triftstraße in Peitz an Bieter Nr. 3 (Glas und Industriereinigung Zimmermann, Luckau).

9. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 21.04.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/028/2015

1. Die Gemeindevertretung Heinersbrück stimmt prinzipiell einer Sanierung der Sporthalle Heinersbrück i.V. mit dem Umbau zu einer Mehrzweckhalle zu.
2. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Aufgabenstellung für den durchzuführenden Planungswettbewerb zu erarbeiten.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/029/2015

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Verkauf der Teilfläche von 7.706 qm aus dem Flurstück 124, Flur 5 in der Gemarkung Heinersbrück an die Vattenfall Europe Mining AG. Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten werden durch den Erwerber getragen. Der Gemeinde Heinersbrück entstehen keine Kosten.

9. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 21.04.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/033/2015

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Kooperationserklärung zum Stadt-Umland Wettbewerb.

Beschluss: Tei/BA/032/2015

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den Auftrag für den Trinkwasserringchluss Neuendorf 1. BA an den Bieter Nr. 2 (Schulze & Diemar GmbH & Co. KG) zu vergeben.

Beschluss: Tei/BA/034/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Genehmigung der Eilentscheidung Nr. 08/01/15 vom 02.02.2015 (Anschaffung eines Fahrzeuges) sowie die Veränderung des Fahrzeugherstellers auf Dacia.

8. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 23.04.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/023/2015

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe von Bauleistungen: Elektroinstallationsarbeiten in der Kita „Regenbogen“ in der Gemeinde Drachhausen, an den Bieter Nr. 1 (Firma Gruneisen) (Ausführung 2015/2016).

Beschluss: Dra/BA/016/2015

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf zum Vorhaben „Wo der Tisch der Sorben gedeckt ist...“ im Begegnungszentrum Drachhausen und stimmt der Kostenschätzung vom 16.04.2015 zu.

Beschluss: Dra/BA/024/2015

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen: Straßeninstandsetzung und Durchlasserneuerungen, an Bieter Nr. 5 (VERDIE GmbH, Turnow).

7. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 24.04.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BAD/020/2015

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den 1. Nachtrag zum Stellenplan 2015.

Beschluss: TuP/BA/021/2015

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe von Bauleistungen: Fassadensanierung Trauerhallen Friedhof Turnow und Preilack in der Gemeinde Turnow-Preilack, an den Bieter Nr. 2 (Malermeister Torsten Krautz).

Beschluss: TuP/OA/022/2015

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dass alle Grabstätten, die nach Inkrafttreten der derzeit geltenden Friedhofssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack neu gestaltet und/oder eingefasst werden, die Grababmessungen gem. § 13 Absatz 7 und § 14 Absatz 3 der Friedhofssatzung nicht überschreiten dürfen.

8. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 28.04.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BA/024/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Genehmigung der Eilentscheidung 04/01/15 vom 07.04.2015 (Anschaffung eines Fahrzeuges).

Beschluss: Dre/BA/026/2015

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Drehnow beschließt:

- Der Sperrvermerk von der Haushaltsstelle Brückeninstandsetzung (54101.4002/ 52210100) wird für einen Teilbetrag in Höhe von 9.000 Euro aufgehoben.
- Diese werden für die überplanmäßige Aufwendung in der Haushaltsstelle Gemeindestraßen (54101.4001/ 52210100) zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Dre/BA/026/2015

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben: Drehnow Nordweg, 2. BA Deckenüberzug und Niederschlagswasserentsorgung, an Bieter Nr. 1 (Firma BTB Bagenz).

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack: gerade Wochen ungerade Wochen	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601 897977

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch 10.06.2015, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 24.06.2015**

Die Struktur des Amtes Peitz



Tel.: 035601-

Rechnungsprüfungsamt

Frau Kindermann 38105

Amtsdirktorin
Frau Elvira Hölzner

Büro der Amtsdirktorin

Sekretariat/zentr. Verwaltung: Frau Graska 38110
Personalwesen: Frau Dumke 38118, Frau Christoph 38117
Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt: Frau C. Krüger 38115
Sitzungsdienst: Frau Hannusch (Wahlleiterin) 38116
Wirtschaftsberatung/Internet: Frau Richter 38112

Kämmerei

Kämmerin: Frau Lichtblau 38121
 Verwaltung kommunalen Vermögens

Finanzbuchhaltung

Amtskasse/Zahlungsabwicklung:
 Frau Marrack (Leiterin) 38123
 Frau K. Blümel/Frau Füll 38124

Geschäftsbuchhaltung/

Anlagenbuchhaltung:
 Frau Wendland 38120
 Frau Oehlert 38139
 Herr Kindschuh 38127

Vollstreckung:

Herr Kindschuh 38127

Haushalte/Abgaben/Doppik:

Frau Schumann 38125
 Frau Kärge 38122

Inventarisierung:

Herr Spitzer 38126

Gebäudemanagement:

Frau Borchert 38144
 Herr Steinke 38145
 Frau Grigo 38147

Ordnungsamt

Amtsleiter: Herr Blümel 38130
 Schulentwicklungsplanung

Bürgerbüro

Frau Patzer (Leiterin)
 Frau Bagola/Frau Opitz/
 Frau Weiser (Behindertenbeauftragte)
 38191, -192, -193

Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Frau Große 38130, Herr Gorran 38132
 Frau Jahnke 38137

Kitas/Schulen:

Frau Kosmann 38142
 Frau Wunderlich 38143

Standesamt/Friedhofswesen:

Frau Schöpke 38135
 Frau Gebhard 38140
 (Gleichstellungsbeauftragte)

Gewerbeangelegenheiten/Winterdienst:

Herr Lobeda 38134
 (Datenschutzbeauftragter)

EDV:

Frau Zupp 38114

Jugendkoordinatorin:

Frau Melcher 801995

Bauamt

Amtsleiter: Herr Exler 38160
 Baufinanzierungsmodelle Gemeinden,
 Tiefbau Stadt Peitz

Sekretariat/Liegenschaften:

Frau Schulz 38160

Hochbau/Planung:

Frau Donath 38162
 Frau Appelt 38164

Tiefbau/Grünflächen/

Beteiligungsverfahren Vattenfall:

Frau Schuppan 38163
 Herr Mackuth 38141
 Herr M. Krüger 38151

Liegenschaften/Erfassung/

Bewertung Doppik:

Frau Hannuschka 38165

Umlagen Gewässerverband/

Straßenausbaubeiträge:

Frau L. Blümel 38167

Kultur- und Tourismusamt

Amtsleiterin: Frau Kahl 81513
 Kommunale Partnerschaften,
 Veranstaltungskoordination
 (Sorbenbeauftragte)

Kultur/Tourismus:

Zentrale 8150
 Frau Balze 8150
 Herr Redies 81518
 Frau Schulz 81518
 Frau Pösch 81512

Amtsbibliothek:

Frau Pipka (Leiterin) 892292
 Frau Bechler 892293
 Frau Müller 892290

Amtsarchiv:

Frau Müller/Frau Bechler 892293